

A N O R D N U N G D E R E R S A T Z W A H L

**eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission von Schlierbach
für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024**

an der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10. Mai 2022

Der Gemeinderat Schlierbach,

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und gestützt auf Art. 15 und 32 der Gemeindeordnung (GO) vom 4. Mai 2017,

in Erwägung:

dass Marco Galliker als Mitglied der Bürgerrechtskommission von Schlierbach aufgrund seines Wegzugs den Austritt aus der Bürgerrechtskommission gegeben hat,

beschliesst:

1. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 10. Mai 2022**, findet die **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission** für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 statt.
2. Die Wahl erfolgt im Mehrheitswahlverfahren durch die Gemeindeversammlung.
3. Wahlvorschläge, welche vor der Drucklegung eintreffen, werden in der gemeinderätlichen Botschaft abgedruckt. Die Wahlvorschläge sind hierfür bis spätestens 15. März 2022 einzureichen.
4. Der Gemeinderat erstellt anhand der ihm spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereichten Wahlvorschläge eine Kandidatenliste. An der Gemeindeversammlung können mündlich weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.
5. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Schlierbach zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Schlierbach, 24. Februar 2022

Gemeinderat Schlierbach